

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

FÜR BAUERN



Begünstigung

Der Bundesgesetzgeber hat für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung, die aus der Pflichtversicherung nur deswegen ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 zu pflegen und für diese Pflege ihre gänzliche Arbeitskraft in häuslicher Umgebung einsetzen, folgende Begünstigung geschaffen:

Der Bund trägt ohne zeitliche Befristung für die Pflege naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 die Beiträge zur Gänze.

Die Weiterversicherung beginnt spätestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten und frühestens mit dem auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monatsersten. Die Weiterversicherung endet mit Ende des Kalendermonates in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

Die Begünstigung kommt aber nur für einen Pflegefall je Person in Betracht. Auch während eines zeitweiligen stationären Pflegeaufenthaltes der zu pflegenden Person bleibt diese Begünstigung aufrecht.

Nachweise für diese Begünstigung

- Ab Pflegestufe 3 der zu pflegenden Person: Anspruchsbescheid der zuständigen Stelle (z.B.: SV-Träger, sonstiger Träger des Bundes oder des Landes).
- Bestätigung oder Erklärung, dass Sie nur deswegen die Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um den nahen Angehörigen zu pflegen.
- Bestätigung oder Erklärung, dass Sie den nahen Angehörigen unter gänzlicher Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen.
- Nachweis der Angehörigeneigenschaft zum Pflegebedürftigen und so weit vorhanden, Vorlage diesbezüglicher Urkunden.

Wer ist naher Angehöriger?

Nahe Angehörige sind:

- der Ehepartner des Pflegebedürftigen
- der eingetragene Partner des Pflegebedürftigen
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie (z.B.: Kind, Eltern, Großeltern) oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie (z.B.: Geschwister – 2. Grad, Geschwisterkinder – 3. Grad, Cousin(en) – 4. Grad, usw.) verwandt oder verschwägert sind
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder
- Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt oder sich der Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmet, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgO-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie auf svs.at/kontakt.

Für Informationen zur Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger gemäß § 18b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt (pensionsversicherung.at).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-030_B, Stand: 2026